Satzung des Ethikkomitees der Region Tauberfranken-Hohenlohe

§ 1

Grundsatz

1. Das Ethikkomitee ist ein ständiges Gremium für die Einrichtungen der BBT Region-Tauberfranken-Hohenlohe. Es ist ein Forum für schwierige und kontroverse ethisch-moralische Entscheidungen.

2. Seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

3. Das Ethikkomitee soll dazu beitragen, eine Kultur des Umgangs mit Patienten, Bewohnern sowie Mitarbeitenden zu schaffen, die an christlichen Wertmaßstäben und ethischen Standards orientiert ist. Es soll eine Hilfestellung in Konfliktsituationen geben, die im Rahmen des Behandlungs- bzw. Betreuungsauftrags in den Einrichtungen der Region entstehen.

§ 2

Aufgaben

1. Die wesentlichen Aufgaben des Ethikkomitees sind Ethikberatung (ethische Fallbesprechung), Leitlinienentwicklung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie die Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und die ethische Bewusstseinsbildung in allen Einrichtungen der BBT-Region Tauberfranken-Hohenlohe.

2. Das Ethikkomitee trifft keine verbindlichen Entscheidungen, sondern ist lediglich beratend tätig.

3. Das Ethikkomitee stellt seine Arbeit allen Mitarbeitenden der Region Tauberfranken-Hohenlohe einmal im Jahr vor. Die vom Ethikkomitee erarbeiteten Leitlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

4. Ethikberatung / Ethische Fallbesprechung

    a.) Das Ethikkomitee bietet Unterstützung bei Entscheidungsfindungen in ethischen Konfliktlagen an, die bei der Behandlung, Pflege und Versorgung auftreten können. Dies kann vielfältige Formen beinhalten.

    b.) Eine zentrale Bedeutung kommt dabei ethischen Fallbesprechungen bzw. Ethikberatungen zu, die auf Stationen bzw. Pflegebereichen nach vorheriger Anmeldung beim Vorsitzenden des Ethikkomitees oder bei der für die jeweilige Einrichtung verantwortlichen Direktion für Unternehmenskultur veranlasst werden können.

    c.) Ethische Fallbesprechungen können auch zur Evaluation bestimmter Situationen erfolgen.

d.) Ethische Fallbesprechungen werden immer von einer dafür qualifizierten Person aus der Dienstgemeinschaft moderiert.

e.) Die Unterstützung durch das Ethikkomitee z. B in Form einer Ethikberatung kann grundsätzlich von Mitarbeitenden, Patienten, Bewohnern oder deren Angehörigen wie unter §2, 4 b beschrieben angefordert werden. Dabei ist auf die Vorgaben des Datenschutzes zu achten.

f.) Die Direktoren für Unternehmenskultur prüfen die Anforderung und klären mit dem Antragsteller nächste Schritte. Bei Bedarf koordinieren sie eine ethische Fallbesprechung.

g.) Eine Fallbesprechung/Ethikberatung soll dabei möglichst zeitnah terminiert werden.

h.) Mögliche Ergebnisse einer Fallbesprechung haben stets Empfehlungscharakter und sollen im Konsens zustande kommen.

i.) Der Ethikberater trägt Sorge für die Protokollierung der Fallbesprechung sowie die geeignete Kommunikation des Ergebnisses der Fallbesprechung an den Antragsteller, sollte dieser nicht an der Fallbesprechung teilgenommen haben.

j.) Patienten- oder bewohnerbezogene Besprechungsprotokolle werden zur Patienten- bzw. Bewohnerakte gegeben. Die Protokolle werden auch beim Vorsitzenden des Ethikkomitees archiviert.

5. Ethische Leitlinien

a.) Das Ethikkomitee kann Leitlinien zur Beantwortung ethischer Fragen bei bestimmten wiederkehrenden Situationen erarbeiten. Außerdem implementiert es Leitlinien, die auf Ebene der BBT-Gruppe für die Einrichtungen verabschiedet wurden.

b.) Die jeweiligen Leitungsgremien der Einrichtungen in der BBT-Region Tauberfranken-Hohenlohe entscheiden in ihren jeweiligen Sitzungen über die Umsetzung der vom Ethikkomitee erarbeiteten Leitlinien. Kommt es nicht zu einer einheitlichen Umsetzungsentscheidung, entscheidet die Regionalleitung.

§ 3

Zusammensetzung des Ethikkomitees

1. Das Ethikkomitee besteht aus mindestens 14, maximal 18 ordentlichen Mitgliedern. Folgende Berufs- bzw. Personengruppen sollten dabei einbezogen werden:
   - Seelsorge
   - Pflege
   - Medizin
   - Recht
   - ggf. externe Mitglieder

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass neben den Direktoren für Unternehmenskultur und dem Ethikbeauftragten, die wegen ihres Dienstauftrags feste Mitglieder des Ethikkomitees sind, aus den drei Krankenhäusern der Region in der Regel jeweils 3 Mitglieder und für alle Seniorenzentren zusammen ebenfalls 3 Mitglieder vertreten sind. Das Hospiz St. Elisabeth-Hohenlohe wird durch ein Mitglied vertreten.

3. Die Benennung von Stellvertretern ist möglich.

4. Nach Vorschlag durch die Direktorien und Anhörung des Ethikbeauftragten werden die Mitglieder des Ethikkomitees durch die Regionalleitung Region Tauberfranken-Hohenlohe ernannt.

5. Externe Mitglieder werden durch das Ethikkomitee vorgeschlagen und ebenfalls durch die Regionalleitung ernannt.

6. Die Liste der ordentlichen Mitglieder ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen (bspw. Homepage der Einrichtungen, Intranet).

7. Neben den ordentlichen Mitgliedern können dem Ethikkomitee Berater und Sachverständige angehören, die kein Stimmrecht haben. Sie werden vom Ethikkomitee bei Bedarf berufen und entlassen.

8. Das Ethikkomitee wird alle vier Jahre neu konstituiert. Eine Wiederbenennung der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein anderes Mitglied zur Berufung vorgeschlagen (§3. 1 und 2).

§ 4

Vorsitz

1. Der Vorsitzende wird aus den Reihen des Ethikkomitees für 4 Jahre gewählt.

2. Das Komitee kann aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit orientiert sich an der des Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungen

1. Das Ethikkomitee tagt mindestens viermal im Jahr. Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Tagesordnung sollte min. drei Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.

2. Die Sitzungen des Ethikkomitees sind in der Regel nicht öffentlich.

3. Alle Mitglieder des Ethikkomitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Satzung des Ethikkomitees der Region Tauberfranken-Hohenlohe

§ 6

Arbeitsweise

1. Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens sechs der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Die Mitglieder streben Entscheidungsfindung im Konsens an.

3. Ggfs. nötige Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen. Die Abgabe eines Minderheitsvotums ist möglich. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Ausschüsse

1. Auf Antrag eines Mitgliedes können Ausschüsse gebildet werden, die eine Sitzung oder einen Beratungsgegenstand vorbereiten.

2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein durch den Vorsitzenden ernanntes Mitglied.

3. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit Einwilligung der Mitglieder (einfache Mehrheit) unter Beibehaltung seiner Verantwortung für seinen Geschäftsbereich ein Mitglied mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Vorsitzende des Ausschusses übernimmt die notwendige Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 8

Protokoll

1. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn einer jeden Sitzung aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

2. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll geht den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu und wird im Laufe dieser Sitzung von den Mitgliedern genehmigt.

Satzung des Ethikkomitees der Region Tauberfranken-Hohenlohe

§ 9

Auflösung

1. Als ständige Einrichtung der BBT-Region Tauberfranken-Hohenlohe kann das Ethikkomitee nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

2. Das Ethikkomitee kann durch die Regionalleitung aufgelöst werden, wenn nach gemeinschaftlicher Auffassung aller Mitglieder und der Leitungsgremien der Einrichtungen in der BBT-Region Tauberfranken-Hohenlohe die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Regionalleitung am 25.03.2025 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Ethikkomitees und müssen zu ihrer Wirksamkeit von der Regionalleitung der BBT-Region Tauberfranken-Hohenlohe genehmigt werden.

(Bei allen Personenbezeichnungen wurde zur einfachen Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet.)